



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

KAIT-Informations- veranstaltung

Am 28.10.2019 in Frankfurt a.M.

Gertrud Mische-Maluch,
Referat WA 46
Investmentaufsicht



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Herzlich willkommen!

Kapitalaufsichtliche Anforderungen an die IT („KAIT“)

Teil 1: Entwicklung und Vorbemerkung (I) zur KAIT

Inhalt

- 1 Ziel der KAIT
- 2 Entwicklung der KAIT
- 3 Konkretisierung aufsichtlicher Regelungen
- 4 Kapitalaufsichtliche Anforderungen an die IT
- 5 Verhältnis zu anderen Regelungen
- 6 Prinzipienorientierter Ansatz / Proportionalität
- 7 Anwendungsbereich
- 8 Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter

Ziel der KAIT

Die Informationstechnik (IT) hat eine zentrale Bedeutung in der Finanzwirtschaft und wird weiter an Bedeutung zunehmen.

- Aufgabe der BaFin
- Ziel der KAIT ist es,
 - die IT-Sicherheit im Markt zu erhöhen
 - das IT-Risikobewusstsein im Markt zu schärfen

Entwicklung der KAIT

- Ermittlung des Regelungsbedarfs für den Erlass einer KAIT
- Erarbeitung der Modulentwürfe durch WA 46 / GIT 3
- Diskussion des Rundschreibenentwurfs in Expertenworkshops (3 Termine)
- Öffentliche Konsultation
 - Stellungnahmen von 4 Verbänden
 - Bewertung der Stellungnahmen durch Aufsicht
- Finale Abstimmung innerhalb der Aufsicht, BMF und Normenkontrollrat
- Veröffentlichung am 02.10.2019

Konkretisierung aufsichtlicher Regelungen 1

Das Rundschreiben der KAIT konkretisiert Teilregelungen verschiedener Vorschriften, insbesondere

- des **KAGB** (Kapitalanlagegesetzbuch)
- der **AIFM Level 2-VO** (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates) sowie
- der **KAVerOV** (Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem Kapitalanlagegesetzbuch)

Konkretisierung aufsichtlicher Regelungen 2

▪ **Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation:**

→ § 28 KAGB, § 4 KAVerOV, Artikel 57 bis 66 AIFM Level 2-VO

→ Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere:

- Risikomanagementsystem
- personelle und technische Ressourcen
- persönliche Geschäfte der Mitarbeiter
- Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung
- Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- Dokumentation der ausgeführten Geschäfte

Konkretisierung aufsichtlicher Regelungen 3

- Kontrollverfahren
- Verwaltung und Buchhaltung
- Angebot eines direkten elektronischen Zugangs zu einem Handelsplatz (§ 77 Wertpapierhandelsgesetz, WpHG)
- Algorithmischer Handel (§ 80 Abs. 2 und 3 WpHG)
- Automatisierter Abruf von Kontoinformationen (§ 24 c KWG)
- Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen (§ 24 h – m Kreditwesengesetz, KWG)
- Bei OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zusätzlich
 - Anlegerbeschwerden
 - Informationspflichten

Konkretisierung aufsichtlicher Regelungen 4

→ Einzelne aufsichtliche Regelungen

- Artikel 58 AIFM Level 2-VO - Elektronische Datenverarbeitung
 - **angemessene** und **ausreichende** Vorkehrungen für **geeignete** elektronische Systeme, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts und jedes Zeichnungsauftrages oder ggfls. Rücknahmeauftrages zu ermöglichen
 - hohes Maß an Sicherheit bei der elektronischen Datenverarbeitung
- § 4 KAVerOV
 - Personen müssen die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen haben
 - Menge oder Vielfalt der von einer relevanten Person wahrgenommenen Aufgaben hindern die Person nicht daran, sämtliche Aufgaben gründlich, redlich und professionell zu erledigen

→ Unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. „angemessen“, „ausreichend“, „geeignet“, etc.

Konkretisierung aufsichtlicher Regelungen 5

- **Risikomanagement:**

- § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 i. V. m. §§ 29, 30 KAGB, § 5 KAVerOV, Artikel 38 bis 45 AIFM Level 2-VO
- KAMaRisk

- **Auslagerung:**

- § 36 KAGB, Artikel 75-82 AIFM Level 2-VO
- Erwägungsgrund 82 der AIFM Level 2-VO
- Erwägungsgrund 31 der AIFMD
- Ziffer 10 der KAMaRisk
- *BaFin Q&A „Häufige Fragen zu Auslagerungen nach § 36 KAGB“*

Kapitalaufsichtliche Anforderungen an die IT

- **Rundschreiben**
- Veröffentlichung der **Verwaltungspraxis** über
 - ➔ die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ordnungsgemäße Geschäftsorganisation“ in Bezug auf die IT sowie über
 - ➔ die Abgrenzung der „Auslagerung zum sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen“
- konkretisiert Regelungen zur **technisch-organisatorischen Ausstattung** von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), insbesondere zum Management der IT-Ressourcen und zum IT-Risikomanagement
- enge Anlehnung an die **BAIT und VAIT**
- aufsichtliche **Mindestanforderungen** an die IT
- nicht abschließend

Verhältnis zu anderen Regelungen 1

- **KAMaRisk**

- die KAMaRisk und die KAIT konkretisieren aufsichtliche Regelungen für die IT
- die KAIT konkretisieren die KAMaRisk
- die in den KAMaRisk enthaltenden Anforderungen an die IT bleiben unberührt
- Verweis in den Obersätzen der KAIT auf die jeweilige Ziffer in der KAMaRisk

Verhältnis zu anderen Regelungen 2

- **Gängige Standards**

- ➔ abstrakt generisch

- ➔ keine konkreten IT-technischen Vorgaben

- BSI Standard 200-2

- Internationaler Sicherheitsstandard ISO/IEC 270XX der International Organisation for Standardization

- etc.

Prinzipienorientierter Ansatz / Proportionalität

- prinzipienorientiert
 - abstrakt generisch
 - Verweis auf gängige Standards
- Proportionalität
 - Größe
 - Komplexität
 - Risikoexponierung
 - Internationalität
- Eigenverantwortung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Personeller Anwendungsbereich

- KVGen im Sinne § 17 KAGB mit **Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 KAGB**
- **keine Anwendung** auf
 - registrierte KVGen nach § 44 KAGB
 - Extern verwaltete Investmentgesellschaften
 - Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach §§ 51 und 54 KAGB
 - Verwahrstellen
 - Treuhänder
 - Bewerter

Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter

- Adressat der KAIT aus Sicht der BaFin ist das Management der jeweiligen KVG
- **Geschäftsleiter** sind für die ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation **gesamtverantwortlich**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !